

Anfrage

Fraktion : SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS
Mitglied des Kreistags : Dr. Jens Burgschweiger

Gremium	am	TOP	Beratungsstatus	Öffentlichkeits- status
Kreistag	07.10.2026		zur Beantwortung	öffentlich

Betrifft: **Anfrage an den Landrat**
 hier: Umsetzung des Radverkehrskonzeptes 2030 und Nutzung
 verkehrsrechtlicher Handlungsmöglichkeiten

Ausgangslage:

Der Kreistag hat am 23.06.2021 das Radverkehrskonzept 2030 für den Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen (BV 2021/058). Seitdem haben sich insbesondere durch die Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung die rechtlichen Möglichkeiten zur Förderung des Radverkehrs erweitert. Vor diesem Hintergrund frage ich den Landrat:

1. Umsetzungsstand des Radverkehrskonzeptes 2030

Welche wesentlichen Maßnahmen wurden seit 2021 umgesetzt, welche befinden sich derzeit in Planung oder Umsetzung und welche wurden bislang nicht begonnen?
Wie bewertet die Kreisverwaltung den bisherigen Umsetzungsstand des Radverkehrskonzeptes 2030?

2. Nutzung verkehrsrechtlicher Möglichkeiten

Welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Förderung und Sicherung des Radverkehrs wurden seit 2021 durch die Kreisverwaltung angeordnet bzw. genehmigt? Bitte insbesondere Fahrradstraßen und Fahrradzonen, Radfahr- und Schutzstreifen, Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsbedingungen benennen.

3. Neue Handlungsmöglichkeiten durch die StVO-Novellierung

Am 11.10.2024 trat die 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft, die insbesondere die Einrichtung von Fahrradstraßen, Schutzstreifen oder Fahrradzonen begünstigen. Hat die Kreisverwaltung geprüft, welche zusätzlichen Möglichkeiten sich aus den Änderungen der StVO für die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes 2023 ergeben? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden identifiziert bzw. bereits eingeleitet? Wenn nein, ist eine entsprechende Prüfung vorgesehen?

4. Kurzfristige Schließung von Netzlücken

Prüft die Kreisverwaltung, welche Lücken im vorgesehenen Radverkehrsnetz kurzfristig und ohne den Neubau baulich getrennter Radwege geschlossen werden können, beispielsweise durch Fahrradstraßen, Radfahr- oder Schutzstreifen oder angepasste Geschwindigkeitsregelungen? Wenn ja, welche konkreten Streckenabschnitte kommen hierfür derzeit in Betracht?

5. Geschwindigkeitsregelungen und Schulwegsicherheit

Welche Strecken des Radverkehrsnetzes wurden seit 2021 hinsichtlich einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs untersucht? Wie nutzt die Kreisverwaltung insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zur Anordnung von Tempo 30 an Schulen und hochfrequentierten Schulwegen?

6. Evaluation und Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes 2023

Ist angesichts des bisherigen Umsetzungsstandes, der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und des näher rückenden Zieljahres 2030 eine Evaluation bzw. Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes vorgesehen? Wenn ja, wann soll diese erfolgen und sollen dabei insbesondere die seit der StVO-Novellierung erweiterten Möglichkeiten für nicht-investive bzw. kurzfristig umsetzbare Maßnahmen berücksichtigt werden?

7. Weiteres Vorgehen bis 2030

Welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Radverkehrskonzeptes 2030 beabsichtigt die Kreisverwaltung bis Ende 2030 umzusetzen bzw. anzustoßen? Welche davon können nach Einschätzung der Kreisverwaltung kurzfristig durch verkehrsrechtliche Anordnungen, Markierungen, Beschilderungen oder Verkehrsversuche und damit ohne den Neubau baulich getrennter Radwege realisiert werden?

Schlussbemerkung

Es wird darum gebeten, die Antworten soweit möglich unter Angabe der jeweiligen Straßen bzw. Streckenabschnitte, des aktuellen Bearbeitungsstandes und des vorgesehenen Umsetzungszeitraums darzustellen.

Lübben (Spreewald), 28.09.2026

gez.

Dr. J. Burgschweiger
Mitglied des Kreistages